

K U N D M A C H U N G

über die Auflegung des Wählerverzeichnisses und das Berichtigungsverfahren

Das Wählerverzeichnis für die Wahl des Bürgermeisters am 18. Jänner 2026 (bzw. allenfalls für die Stichwahl des Bürgermeisters am 1. Feber 2026) liegt vom 21. November bis bis einschließlich 30. November 2025 täglich im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht auf.

Öffnungszeiten:

**Montag von 08:00 bis 12:00 Uhr,
Dienstag von 08:00 bis 12:00 Uhr,
Mittwoch von 08:00 bis 18:00 Uhr,
Donnerstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und
Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr
im Rathaus, Hauptplatz 20, 9853 Gmünd, 1. Stock, Stadtamt**

Diese Auflegung hat den Zweck, das Wählerverzeichnis durch Mitwirkung der Bevölkerung einer Überprüfung und allfälligen Richtigstellung zu unterziehen. Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht bei der bevorstehenden Wahl des Bürgermeisters sowie bei der allenfalls erforderlichen Stichwahl des Bürgermeisters nur ausüben, wenn sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind!

In das Wählerverzeichnis sind alle österreichischen Staatsbürger und alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedsländer der Europäischen Union aufzunehmen, die am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben, am Stichtag (31. Oktober 2025) vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben.

Jeder Wahlberechtigte darf in das Wählerverzeichnis einer Gemeinde nur einmal eingetragen sein. Innerhalb der Einsichtsfrist kann jedermann in das Wählerverzeichnis Einsicht nehmen.

Innerhalb der Einsichtsfrist kann jeder Staatsbürger und Staatsangehöriger eines EU-Mitgliedstaates, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, unter Angabe seines Namens und der Wohnadresse gegen das Wählerverzeichnis schriftlich, oder mündlich Berichtigungsanträge stellen. Der Antragsteller kann die Aufnahme eines Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis oder die Streichung eines nicht Wahlberechtigten aus dem Wählerverzeichnis begehren. Die Berichtigungsanträge müssen im Gemeindeamt noch vor Ablauf der Einsichtsfrist (30. November 2025) einlangen.

Der Berichtigungsantrag ist, falls er schriftlich eingebracht wird, für jeden Berichtigungsfall gesondert zu stellen. Hat der Berichtigungsantrag die Aufnahme eines Wahlberechtigten zum Gegenstand, so sind auch die zur Begründung des Berichtigungsantrages notwendigen Belege, insbesondere ein vom vermeintlich Wahlberechtigten ausgefülltes Wähleranlageblatt anzuschließen. Wird im Berichtigungsantrag die Streichung eines nicht Wahlberechtigten begehrt, so ist der Grund hiefür anzugeben. Alle Berichtigungsanträge, auch mangelhaft belegte, sind von den hierzu berufenen Stellen entgegenzunehmen und weiterzuleiten. Ist ein Berichtigungsantrag von mehreren Antragstellern unterzeichnet, so gilt, wenn kein Zustellungsbevollmächtigter genannt ist, der an erster Stelle Unterzeichnete als zustellungsbevollmächtigter.

Für Berichtigungsanträge sind nach Möglichkeit Antragsformulare zu verwenden; diese sowie die bei Aufnahmebegehren erforderlichen Wähleranlageblätter werden beim o.a. Gemeindeamt während der Auflegung des Wählerverzeichnisses ausgegeben.

Wer offensichtlich mutwillig Berichtigungsanträge erhebt, begeht gemäß § 25 der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung (GBWO) eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 218,-- Euro zu bestrafen.

Kundmachung
angeschlagen am: 18.11.2025



Der Vizebürgermeister:

(Claus Faller)